

Berufskrankheiten

Nach § 193 Sozialgesetzbuch VII i. V. mit § 22 der BGW-Satzung hat jeder Arzt oder Zahnarzt den begründeten Verdacht, dass bei einem Versicherten eine Berufskrankheit besteht, dem zuständigen Unfallversicherungsträger (BGW) oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Vordruck (siehe Formular: „Anzeige des Unternehmens bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit (mit Erläuterung) K3030/www.bgw-online.de) anzuzeigen.

Der zuständige Unfallversicherungsträger und die zuständige Behörde (Landesdirektion Sachsen, Referat 53) sind zur gegenseitigen unverzüglichen Unterrichtung verpflichtet. Wird eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet der Unfallversicherungsträger eine Durchschrift der Anzeige unverzüglich der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde. Wird der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet sie dem Unfallversicherungsträger unverzüglich eine Durchschrift der Anzeige. Nach Ablauf der berufsgenossenschaftlichen Vorermittlungen werden der zuständigen Behörde alle notwendigen Unterlagen zur fachlichen Stellungnahme vorgelegt. Der Unfallversicherer erteilt abschließend einen rechtskräftigen Bescheid. Der Vordruck „Ärztliche Anzeige des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit“ ist kostenlos bei der Berufsgenossenschaft erhältlich.

Auszug aus der Liste der Berufskrankheiten nach der zweiten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997	
Infektionskrankheiten (Nr. 3101)	wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.
durch allergisierende Stoffe (Nr. 4301)	verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.
durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe (Nr. 4302)	verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.
schwere oder rückfällige Hauterkrankungen (Nr. 5101)	die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.